

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Hannes Außerdorfer
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
+43 4852/6633-6611
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

BA-1147/1/34-2026 (
Lienz, 13.07.2026

Bergmann GmbH, Gastgewerbebetriebe in Außervillgraten - bau- und gewerberechtliche Verhandlung bezüglich eines westseitigen Zubaus für ein allgemeines Lager sowie den Umbau und die Verwendungszweckänderung eines nordseitigen Lagers in ein Restaurant und eines dachgeschoßigen Lagerraumes in eine private Wohnung;

KUNDMACHUNG

Die Bergmann GmbH, FN 609733 t, etabliert in 9931 Außervillgraten, Dorf 150, betreibt im Standort 9932 Außervillgraten 150 (Gst. 235, KG 85203 Außervillgraten), ein Gastgewerbe in der Betriebsart „Cafe“ und „Apartmenthaus“ mit den Berechtigungen nach § 111 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 GewO 1994.

Das Apartmenthaus wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 17.07.2015, Zl. 2.1 A-1198/15-7, das Cafe mit Bescheid vom 31.07.1996, Zl. 209-757/5, genehmigt.

Nunmehr hat die Bergmann GmbH, FN 609733 t, als Betreiberin (im baurechtlichen Verfahren mit Zustimmung des Grundstückseigentümers Franz Bergmann gemäß § 29 Abs. 2 lit. a TBO 2022) bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 09.07.2026 um die baurechtliche Bewilligung für die Zu- und Umbauten sowie die Verwendungszweckänderungen und um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Erweiterung um ein Restaurant, Lager) im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Aufgrund des Änderungsantrages sollen an der Nordseite die bisher als Lagerräume genehmigten Räumlichkeiten einer Verwendungszweckänderung unterzogen werden, sodass diese zukünftig als Gastgewerbe in der Betriebsart „Restaurant“ mit 40 Verabreichungsplätzen genutzt werden sollen. Die Sperrzeit des Restaurants wurde mit 02.00 Uhr angegeben (Hinweis auf die Tiroler Sperrzeitenverordnung). Parkplätze stehen an der Ostseite zur Verfügung. Zudem soll an der Westseite ein überdachtes Abstelllager (keine Lebensmittel oder Getränke) und eine Freiterrasse errichtet werden. Im Bereich des Dachgeschoßes soll ein Lagerraum in eine private Wohnung geändert werden.

Weiters sind verschiedene Umbauten im Inneren der Betriebsanlagen vorgesehen.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 51/2026, in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.11.2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. 124/2018, zuletzt geändert mit LGBl. 99/2025, die **mündliche Verhandlung** sowie zum Zwecke der Feststellung, ob und erforderlichenfalls welche Aufträge zum Schutze der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Interessen zu erteilen sind, der **Ortsaugenschein**

am Mittwoch, den 29. Juli 2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08.00 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Parteistellung und Verlust der Parteistellung (Präklusion) im Bauverfahren:

- Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der in **§§ 33 Abs. 3, 4, 5 und 6 TBO 2022** geschützten Interessen. **§ 33 Abs. 7 TBO 2022** ist hingegen nur für den Straßenerhalter relevant.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und im Bauverfahren allfällige Einwendungen vorzubringen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre **Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. **Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.**

Beschränkte Parteistellung, Verlust der beschränkten Parteistellung und Anhörungsrecht im Gewerbeverfahren:

Feststellung:

Gemäß § 359b Abs. 1 und Abs. 5 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 33/2026, in Verbindung mit § 1 Ziffer 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert mit BGBl. II. Nr. 19/1999, unterliegt die beantragte Betriebsanlage dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Projektauflagefrist:

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Gewerbebehörde gibt bekannt, dass die **Projektsunterlagen bis zum Vortag des geplanten Ortsaugenscheines** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer

Nr. 207, zur Einsicht für Nachbarn aufliegen. Für die Akteneinsicht bei der Behörde müssen Sie jedoch zwingend einen **Termin** vereinbaren.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektsunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

Beschränkte Parteistellung:

Gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) innerhalb der Projektauflagefrist (siehe oben) schriftlich oder mündlich bei der Behörde (nur während der Amtsstunden) sowie spätestens im Rahmen des Ortsaugenscheines mündlich einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet diese beschränkte Parteistellung.

Anhörungsrecht:

Es steht den Nachbarn frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, bis zum Ende der Projektauflagefrist bei der Behörde Einsicht in die Projektsunterlagen zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht zum oben beschriebenen Vorhaben bis zum Ende der Projektauflagefrist schriftlich oder mündlich (nur während der Amtsstunden) bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz oder spätestens im Rahmen des Ortsaugenscheines mündlich Gebrauch zu machen.

Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Schriftliche Einwendungen müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingebracht werden.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer